

Gemeinde Möhnesee <small>Kreis Soest</small> Der Bürgermeister	Vorlage Nr. 25/ 2020	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

TOP 2	Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020
Fachbereich:	FB Zentrale Dienste / Ordnung / Soziales
Berichterstatter:	Herr Dicke
Bearbeiter:	Herr Koch / Herr Jäger

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
13.02.2020	Wahlausschuss	2				

I. Beschlussvorschlag

Für die Kommunalwahl 2020 wird das Gebiet der Gemeinde Möhnesee in die nachstehenden Wahlbezirke eingeteilt.

Die gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) max. zulässigen Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet (nicht mehr als 25 vom Hundert noch oben oder unten) werden in allen Wahlbezirken eingehalten.

Zu den in einzelnen Wahlbezirken sich ergebenden Unter- bzw. Überschreitungen der durchschnittlichen Einwohnerzahl und Wahlberechtigten (Stichtag 30.04.2019) von mehr als 15 % aber unter 25 % liegen entsprechende Rechtfertigungsgründe vor, diese sind bei den einzelnen Wahlbezirken aufgeführt.

Wahlbezirk 1.0 Günne-Süd	
9600	Am Bengst
9642	Am Bruch
9602	Am Zuckerberg
9604	Bachstraße
9603	Bergstraße
9605	Brünningser Straße
9610	Gartenstraße
9613	Heideweg
9643	Im Eichenring
9644	Kleinbahnweg
10005	Lutmecketal
9617	Möhnestraße
10007	Mühlenhof

9641	Patroklistraße
9623	Südstraße
9630	Wollmeine
9631	Zum Arnsberger Wald
9634	Zum Weiher
9633	Zur Hude
	15 % Grenze (Einwohner- und Wahlberechtigte) wird eingehalten.

Wahlbezirk 2.0 Günne-Mitte	
9635	Am Blauen Rock
9601	Am Hassenbruch
9637	Antoniusstraße
9607	Eckeystraße
10006	Franziskusweg
9612	Gunethe
9624	Hangstraße
9614	Im Grund
9615	Im Talacker
9616	Kastanienweg
9640	Liboristraße
10010	Max Schulze-Sölde Weg
9639	Paulusstraße
9638	Petrusstraße
9620	Rosenweg
9622	Soester Straße
9628	Westricher Weg
9629	Wiesenstraße
	15 % Grenze (Einwohner- und Wahlberechtigte) wird eingehalten.

Wahlbezirk 3.0 Günne-Nord, Hewingsen, Theiningsen
--

Stimmbezirk 3.1 Günne-Nord	
9636	Asternweg
9646	Augustin-Schulte-Weg
9609	Freiligrathstraße
9611	Goethestraße
9608	Lessingstraße
9606	Lönsstraße
9618	Nelkenweg
9619	Ringstraße
9621	Schillerstraße
9645	St.-Josef-Weg
9625	Tulpenweg

9626	Uhlandstraße
9627	Unter der Haar
9632	Zum Haarstrang

Stimmbezirk 3.2 Hewingsen	
9650	Bittinger Straße
9651	Brandstraße
9652	Günner Straße
9653	Mittelstraße
9654	Richelpfad
9655	Theiningser Weg
9656	Vierrückenweg
9657	Weststraße

Stimmbezirk 3.3 Theiningsen	
9830	Dunkle Straße
9831	Espenweg
9832	St.-Agatha-Weg
9833	Thingstraße
9834	Westdahlweg
9835	Wierlauker Weg

Wahlbezirk 3.0 insgesamt	
3.1	Günne-Nord
3.2	Hewingsen
3.3	Theiningsen
	15 % Grenze (Einwohner- und Wahlberechtigte) wird eingehalten.

Wahlbezirk 4.0 Delecke / Westrich	
9526	Am Mühlenberg
9527	Am Seeufer
9528	Am Sonnenhang
9529	Arnsberger Straße
9536	Auf der Liet
9530	Dreihausen
9531	Drüggelter Weg
9533	Kapellenweg
9930	Kirchweg
9534	Krummer Weg
9535	Linkstraße
9936	Rodelweg
9934	Ruderweg

9532	Segelstraße
9538	Soestdorn
9931	Stemmweg
9537	Summermanweg
9935	Turfweg
	15 % Grenze (Einwohner- und Wahlberechtigte) wird eingehalten.

Wahlbezirk 5.0 Körbecke-West	
9670	Am Daiwesweg
9739	Amboßweg
9672	Amselweg
10012	Anton-Brune-Weg
9680	Birkenweg
9735	Bussardweg
9684	Drosselweg
9692	Falkenweg
9690	Fasanenstraße
9691	Finkenweg
9694	Graf-Gottfried-Straße
9737	Graureiherweg
9740	Kupferweg
9713	Lerchenweg
9728	Meisenstraße
9727	Möwenstraße
9758	Schnappweg
9738	Schwalbenstraße
9736	Sperberweg
9719	Starenweg
	15 % Grenze (Einwohner- und Wahlberechtigte) wird eingehalten.

Wahlbezirk 6.0 Körbecke-Nord	
9763	Alois-Schoppe-Weg
9742	Auf´m Steinhaufen
9754	Claudiusweg
9685	Echtroper Weg
9686	Eichendorffstraße
9760	Fontaneweg
9693	Gerhart-Hauptmann-Straße
9755	Grimmweg
9757	Hebelweg
9756	Hoffmannweg
9705	Kantstraße
9741	Ober der Kluse
9753	Pastors Berge

9767	Rilkeweg
9720	Stockumer Weg
9759	Stormweg
	15 % Grenze (Einwohner- und Wahlberechtigte) wird bei den Wahlberechtigten eingehalten, keine Veränderungen erforderlich

Wahlbezirk 7.0 Körbecke-Mitte	
9671	Am Gänsebruch
9674	Am Kirchplatz
9678	Auf dem Großen Felde
9679	Berlingser Weg
9682	Brückenstraße
9687	Enger Weg
9729	Graf-von-Galen-Straße
9766	Griesenbrink
9695	Grüner Weg
9696	Hauptstraße
9697	Hospitalstraße
9700	Im Grünen Winkel
9702	In den Haargärten
9704	In der Twiete
9706	Kolpingstraße
9707	Kurkölnner Straße
9717	Küerbiker Straße
9708	Leopoldstraße
9709	Meister-Stütting-Straße
9743	Naorichters Hof
9711	Poststraße
9718	Schützenstraße
9752	Wiersweg
9722	Zepherinusweg
	15 % Grenze (Einwohner- und Wahlberechtigte) wird eingehalten.

Wahlbezirk 8.0 Körbecke-Ost	
9673	Angiwarenweg
9683	Bruktererweg
9734	Burgunderweg
9731	Cheruskerweg
9732	Cimbernweg
9688	Engernweg
9764	Frankenweg
9733	Gotenweg
9703	In den Schlaan
9761	Normannenweg

9676	Seeblick
9714	Sigambreweg
9762	Teutonenweg
	15 % Grenze (Einwohner- und Wahlberechtigte) wird eingehalten.

Wahlbezirk 9.0
Körbecke-Süd, Körbecke-Südufer

Stimmbezirk 9.1 Körbecke Süd	
9675	Am Linnenbrai
9681	Börnigeweg
9689	Fährenweg
9701	Im Sonneneck
9716	Schnapp's Hof
10009	Seepark
9710	Seestraße
9765	Sommerfeld

Stimmbezirk 9.2 Körbecke-Südufer	
9749	Aldegreweg
9677	Auf der Bauer
9750	Buchenweg
9747	Eschenweg
9745	Fichtenweg
9698	Hoher Stoß
9748	Holunderweg
9699	Im Mühlensiepen
9744	Joseph-Joos-Weg
9751	Neuhäuser Kirchweg
9715	Südufer
9712	Tannenweg
9721	Wilhelmsruh
9723	Zum Hainert

Wahlbezirk 9.0 insgesamt:

9.1	Körbecke-Süd
9.2	Körbecke-Südufer
	15 % Grenze (Einwohner- und Wahlberechtigte) wird eingehalten.

Wahlbezirk 10.0
Wippringsen, Bücke, Berlingsen

Stimmbezirk 10.1 Wippringsen	
9957	Am Bismarckturn
9958	An der Haar
9950	Bundesstraße
9951	Delecker Weg
9952	Dorfstraße
9953	Femeweg
9954	Milchweg
9956	Paradieser Weg
9960	Spitäler Holz
9959	Waldemei
9955	Wippringser Heide

Stimmbezirk 10.2 Büecke	
9523	Am Brink
9518	Am Schützenplatz
9522	Haarweg
9519	Körbecker Straße
9520	Landeck
9521	Wippringser Weg

Stimmbezirk 10.3 Berlingsen	
9501	Bauernweg
9505	Bergeder Weg
9502	Brandholz
9550	Büecker Weg
9517	Daimlerweg
9516	Dieselweg
9506	Königstraße
9503	Lendringser Straße
9504	Oesterweg
9551	Wilmes Kamp

Wahlbezirk 10 insgesamt:	
10.1	Wippringsen
10.2	Büecke
10.3	Berlingsen

	<p>Abweichung: + 20,4 % Einwohner, + 17,5 % Wahlberechtigte</p> <p>Die vorliegenden Abweichungen von mehr als 15 % sind durch das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt. Die laut Urteil hinter diesem Aspekt stehenden verfassungsrechtlichen Ziele besitzen der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht. Gerade in den ländlich geprägten Orten nördlich der Haar, Berlingsen, Buecke und Wippringen gibt es eine gewachsene Ortsstruktur auf die Rücksicht zu nehmen ist um hier die Wahlbereitschaft zu stärken und zu erhöhen. Durch die gewachsenen Strukturen in diesem Bereich wird in dem Wahlbezirk die Kommunikation der Wählerinnen und Wähler untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips gewährleistet.</p>
--	--

Wahlbezirk 11.0 Stockum	
9815	Am Ohlenberge
9816	Auf der Wiese
9800	Biberstraße
10002	Bischofshaar
9817	Breite Kamp
9801	Dome
9802	Forststraße
9818	Franz-Stock-Straße
9821	Gutenbergweg
10001	Haarholz
9803	Kalkofen
9819	Lange Wiese
9804	Mestefeld
9805	Neuhaus
10003	Rottland
9806	Saatgarten
9813	Schlehenstraße
9807	Seeuferstraße
9823	Siemensweg

9808	Sonnenhügel
9812	Stockumer Eichen
9820	Unterm Berg
9809	Vietsfeld
9814	Weidenstraße
9810	Weißer Ecke
9811	Wenne
9822	Zeissweg
	15 % Grenze (Einwohner- und Wahlberechtigte) wird eingehalten.

Wahlbezirk 12.0 Wamel	
9900	Aldegversiedlung
9901	Am Berghof
9913	Am Fischteich
9902	Bahnhofstraße
9903	Hermann-Kätelhön-Straße
9904	Kehlberg
9905	Quellenhang
9915	Schulpatt
9906	Talstraße
9907	Triftweg
9908	Wameler Bach
9909	Wameler Berg
9910	Westenberg
9914	Wickenkamp
9911	Wienebusch
9912	Zum Blumenhof
	15 % Grenze (Einwohner- und Wahlberechtigte) wird unter Berücksichtigung der Wahlberechtigten eingehalten.

Wahlbezirk 13.0 Echtrop, Ellingsen, Brüllingsen
--

Stimmbezirk 13.1 Echtrop	
9570	Am Bauerteich
9571	Auf der Alm
9572	Berkenhof
9873	Brusisstraße
9574	Hackeloh
9575	Kreisstraße
9579	Kressweg
10000	Lammerskamp
9576	Michelnhöfe
9577	Schalloh

9578	Teigelhof
9580	Wameler Straße
9581	Wildebauer
9582	Wulfshof

Stimmbezirk 13.2 Ellingsen	
9591	Buschweg
9590	Lange Straße
9592	Waldweg

Stimmbezirk 13.3 Brüllingsen	
9507	Blumenstraße
9508	Herringser Weg
9509	Jägerstraße
9510	Landwehr
9511	Ostheider Weg
9512	Probst-Bömer-Straße
9513	Rüthener Pfad
9514	Zum Steinbruch

Wahlbezirk 13 insgesamt:	
13.1	Echtrop
13.2	Ellingsen
13.3	Brüllingsen

	<p>Abweichung: - 21,5 % Einwohner, - 20,1 % Wahlberechtigte</p> <p>Die vorliegenden Abweichungen über 15 % sind durch das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt. Die laut Urteil hinter diesem Aspekt stehenden verfassungsrechtlichen Ziele besitzen der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht. Gerade in den ländlich geprägten Orten nördlich der Haar, Echtrop, Ellingsen und Brüllingsen, gibt es eine gewachsene Ortsstruktur auf die Rücksicht zu nehmen ist um hier die Wahlbereitschaft zu stärken und zu erhöhen. Durch die gewachsenen Strukturen in diesem Bereich wird auch in diesem Wahlbezirk die Kommunikation der Wählerinnen und Wähler untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips gewährleistet.</p>
--	--

Wahlbezirk 14.0 Völlinghausen-Nord	
9841	An den Eichen
9864	Auf den Steinern
9844	Frankenufer
9845	Hambuchweg
9848	Kammerherrnweg
9853	Schulweg
9852	Syringer Straße
9854	Twersweg
9855	Zum Löwerholz
9856	Zum Zehnthof

	<p>Abweichung: - 20,1 % Einwohner, - 20,6 % Wahlberechtigte</p> <p>Die vorliegenden Abweichungen über 15 % sind durch das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt. Die laut Urteil hinter diesem Aspekt stehenden verfassungsrechtlichen Ziele besitzen der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht. In Völlinghausen gibt es eine gewachsene Ortsstruktur auf die Rücksicht zu nehmen ist um hier die Wahlbereitschaft zu stärken und zu erhöhen. Durch die gewachsenen Strukturen in diesem Bereich wird auch in diesem Wahlbezirk die Kommunikation der Wählerinnen und Wähler untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips gewährleistet.</p>
--	---

Wahlbezirk 15.0 Völlinghausen-Süd	
9840	Am Heidberg
9843	Balsufer
9857	Engelslieth
9862	Fillenkamp
9861	Fißmeckeweg
9846	Hinkeldei
9847	Im Möhnetal
9859	Kettelbötzel
9860	Luerwald
9851	Möhneufer
9849	Mülhöfe
9850	Pferdekamp
9858	Rißmecke
9863	Wiesengrund
9842	Zum Wildpark

Abweichung: - 21,8 % Einwohner, - 20,0 % Wahlberechtigte

Die vorliegenden Abweichungen über 15 % sind durch das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt. Die laut Urteil hinter diesem Aspekt stehenden verfassungsrechtlichen Ziele besitzen der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht. In Völlinghausen gibt es eine gewachsene Ortsstruktur auf die Rücksicht zu nehmen ist um hier die Wahlbereitschaft zu stärken und zu erhöhen. Durch die gewachsenen Strukturen in diesem Bereich wird auch in diesem Wahlbezirk die Kommunikation der Wählerinnen und Wähler untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips gewährleistet.

II. Sachdarstellung	-	Begründung	-	Bewertung
---------------------	---	------------	---	-----------

I. Sachstand

Für den Rat der Gemeinde Möhnesee sind 30 Vertreter in 15 Wahlbezirken zu wählen.

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke durch den Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2020 hat spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode zu erfolgen. Der späteste Zeitpunkt für die Einteilung der Wahlbezirke ist somit der 29.02.2020.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Möhnesee hat gem. § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in seiner Sitzung am 29.08.2019 die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 beschlossen, siehe Vorlage Nr. 127/2019 und Niederschrift. Gemäß § 6 KWahlG ist die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke am 12.09.2019 öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VGH) hat am 20.12.2019 das als Anlage 1 (siehe Internet) beigefügte Urteil verkündet.

II. Urteil des Verfassungsgerichtshof NRW vom 20.12.2019

1. Zur Abweichungsobergrenze des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG in Höhe von 25 % hat der VGH umfängliche Ausführungen getroffen. Nach Auffassung des VGH bedarf es einer verfassungskonformen Auslegung „der Regelungen“ zur Einteilung der Wahlbezirke. Insofern führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass
 - a) eine Abweichung von bis zu 15 % bezogen auf die **Einwohnerinnen und Einwohner** mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch sei;
 - b) eine Abweichung von mehr als 15 % bei einem Wahlbezirk nur dann unproblematisch sei, wenn diese bei Berücksichtigung der (kleineren) Zahl der **Wahlberechtigten** im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 % liege;
 - c) eine Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die **Wahlberechtigten** zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein könne, wenn sie z.B. die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern erleichtere und damit die politische Willensbildung fördere, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen komme, oder
 - d) im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht nehme, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.
 - e) Eine pauschalierende Anwendung der 25 %-Klausel – etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet – unzulässig sei. Ein Rückgriff auf die 25 % - Abweichungsklausel sei in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich sei, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleinerer Stadtquartiere zu annähernd gleich großen Wahlbezirken zu gelangen. Die tragenden Erwägungen für die Wahlbezirkseinteilung seien vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei Überschreitung der 15 % - Grenze seien insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

2. Hierzu hat es dann nach der Urteilsverkündung verschiedene Hinweise, Empfehlungen, Auslegungshilfen gegeben, die als Anlagen 2- 8, siehe Internet, beigefügt sind:
 - Schnellbrief 341/2019 vom 20.12.2019 des Städte-und Gemeindebund NRW.
 - E-Mail vom 23.12.2019 des Landeswahlleiters.
 - Schnellbrief 3/2020 Städte- und Gemeindebund NRW.
 - E-Mail vom 13.01.2020 des Landeswahlleiters (eine Zusammenstellung von Fragen und deren rechtliche Bewertung durch das Ministerium des Innern).
 - Erlass IM per E-Mail vom 21.01.2020
 - Schnellbrief 16/2020 StGB NRW
 - Erlass IM vom 22.01.2020
 - Schnellbrief 18/2020 StGB NRW.

III. Prüfung der bisherigen Wahlgebietseinteilung nach dem Urteil des VGH

1. Gem. § 94 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) ist für die Kommunalwahlen im Jahr 2020 die Einwohnerzahl für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 KWahlG nach dem Stand des Melderegisters zum Stichtag 30. April 2019 zu bestimmen. Als Einwohnerzahl des Wahlbezirks (§ 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG) gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl des Wahlgebiets gemäß Satz 1 durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt.

2. Die maximale Wahlbezirksgröße (25 % Abweichung) errechnet sich danach wie folgt:

Einwohnerzahl am Stichtag 30.04.2019 laut Melderegister: 10.973 Einwohner

- 10.973 Einwohner: 15 Wahlbezirke = 732 Einwohner
- Mindesteinwohnerzahl je Wahlbezirk: $732 - 25 \% = 549$ Einwohner
- Höchste Einwohnerzahl je Wahlbezirk: $732 + 25 \% = 915$ Einwohner

3. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung ergibt sich im Hinblick auf eine nur 15 %-Abweichung bei den **Einwohnern** folgende zulässige Wahlbezirksgröße:

Einwohnerzahl-am Stichtag 30.04.2019 laut Melderegister: 10.973

- 10.973 Einwohner: 15 Wahlbezirke = 732 Einwohner
- Mindesteinwohnerzahl je Wahlbezirk: $732 - 15 \% = 622$ Einwohner
- Höchste Einwohnerzahl je Wahlbezirk: $732 + 15 \% = 842$ Einwohner

4. Unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen im o.g. Urteil des Verfassungsgesichtshofes errechnet sich die Wahlbezirksgröße bei Berücksichtigung der **15 %** Abweichung im Hinblick nur auf die **Wahlberechtigten** wie folgt:

Zahl der Wahlberechtigten (Einwohnerzahl abzgl. Zahl der Unter-16-Jährigen): 9.637

- a) 9.637 Wahlberechtigte: 15 Wahlbezirke = 642 Wahlberechtigte
- b) Mindestwahlberechtigte je Wahlbezirk: $642 - 15 \% = 546$ Wahlberechtigte
- c) Höchste Wahlberechtigte je Wahlbezirk: $642 + 15 \% = 739$ Wahlberechtigte

5. Abschließend wurde die bisherige Wahlgebietseinteilung im Hinblick auf die Auswirkungen des Urteils des VGH überprüft, vgl. hierzu Übersicht Anlage 9

- In 8 Wahlbezirken ist die Abweichung (bezogen auf Einwohner) kleiner als 15 %,
- In weiteren 2 Wahlbezirken ist die Abweichung (bezogen auf Einwohner) zwar größer als 15 % - jedoch bezogen auf Wahlberechtigte wiederum kleiner als 15 %
- In den restlichen 5 der 15 bisherigen Wahlbezirke liegt die Abweichung im Fenster zwischen 15 % und 25 %.

- 09 – Körbecke-Süd, Körbecke Südufer
- 10 – Wippringsen
- 13 – Echtrop, Ellingsen, Brüllingsen
- 14 – Völlinghausen Nord
- 15 – Völlinghausen Süd
-

Für diese Bezirke sind Veränderungen zu überprüfen.

6. Entsprechend des Erlasses des Innenministeriums vom 13.01.2020 (Fragen und rechtliche Bewertung, siehe Anlagen) wurde weiterhin für den Wahlbezirk 5.0 Körbecke-West eine zum Wahltag reichende Bevölkerungsprognose aufgrund aktueller Einwohnerzahlen gemacht, da hier das neue Baugebiet Körbecke-West, Anton-Brune-Weg, eine starke Zunahme der Einwohner und Wahlberechtigten aufweist. Unter Berücksichtigung der Meldedaten vom 15.01.2020 käme es bei den Einwohnern hier zu einer Abweichung von + 19,9 % und bei den Wahlberechtigten zu + 16,3 %.

IV. Veränderungen und Rechtfertigungen aufgrund der Berücksichtigung der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes vom 20.12.2019

Wie bereits ausgeführt (s. oben III.6) wurde im Wahlbezirk 5.0 Körbecke-West eine bis zum Wahltag reichende Bevölkerungsprognose aufgrund aktueller Einwohnerzahlen gemacht, da hier das neue Baugebiet Körbecke-West, Anton-Brune-Weg, eine aktuell starke Zunahme der Einwohner und Wahlberechtigten aufweist. Hieraus resultiert die geänderte Zuordnung der Straße „Im Grünen Winkel“ (Einwohner 63, Wahlberechtigte 55) aus dem Wahlbezirk 5.0 Körbecke – West nach Wahlbezirk 7.0 Körbecke – Mitte.

Unter Berücksichtigung der im Urteil des Verfassungsgerichtshof ausgeführten Auslegungen zur Abweichungsgrenze wurden im Ortsteil Körbecke Änderungen bei einzelnen Straßenzuordnungen vorgenommen so dass der Wahlbezirk 9.0 Körbecke – Süd / Körbecke – Südufer nunmehr die 15 % sowohl bei den Einwohner als auch bei den Wahlberechtigten einhält. Hierzu wurden die Straßen „In der Twiete“ und „Naorichters Hof“ aus dem Wahlbezirk 9.0 dem Wahlbezirk 7.0 Körbecke – Mitte neu zugeordnet.

Nachstehend sind vorgenommene Veränderungen der Wahlbezirke aufgeführt bzw. Rechtfertigungen für nicht vorgenommene Änderungen dargelegt.

Siehe auch beigefügte neue Wahlbezirkseinteilung, Anlagen 10 und 11:

Wahlbezirk 1.0 Günne-Süd:

15 % Grenze (Einwohner und Wahlberechtigte) wird eingehalten, keine Veränderungen erforderlich

Wahlbezirk 2.0 Günne-Mitte: s.o.

Wahlbezirk 3.0 Günne-Nord, Hewingsen, Theiningsen: s.o.

Wahlbezirk 4.0 Delecke/Westrich: s.o.

Wahlbezirk 5.0 Körbecke-West:

15 % Grenze (Einwohner und Wahlberechtigte) wird eingehalten, im Hinblick auf die Prognose durch das Baugebiet Körbecke-West wird aber die Straße „Im Grünen Winkel“, 63 Einwohner, nunmehr dem Wahlbezirk 7.0 Körbecke-Mitte, zugeordnet.

Wahlbezirk 6.0 Körbecke-Nord:

15 % Grenze (Einwohner und Wahlberechtigte) wird bei den Wahlberechtigten eingehalten, keine Veränderungen erforderlich

Wahlbezirk 7.0 Körbecke – Mitte:

15 % Grenze (Einwohner und Wahlberechtigte) wird eingehalten, auch einschl. der nachfolgenden Veränderungen: Die Straße „Im Grünen Winkel“, bisher Wahlbezirk 5.0 Körbecke – West, sowie die Straßen „In der Twiete“ und „Naorichters Hof“, bisher Wahlbezirk 9.0 Körbecke – Süd, werden neu zugeordnet.

Wahlbezirk 8.0 Körbecke – Ost:

15 % Grenze (Einwohner und Wahlberechtigte) wird eingehalten, keine Veränderungen erforderlich

Wahlbezirk 9.0 Körbecke – Süd, Körbecke – Südufer:

15 % Grenze (Einwohner und Wahlberechtigte) wird eingehalten, auch unter Berücksichtigung der Veränderung, dass die Straßen „In der Twiete“ und „Naorichters Hof“ nunmehr dem Wahlbezirk 7.0 Körbecke – Mitte zugeordnet sind, siehe oben.

Wahlbezirk 10.0 Wippringsen/Büecke/Berlingsen

Abweichung: + 20,4 % Einwohner, + 17,5 % Wahlberechtigte

Die vorliegenden Abweichungen von mehr als 15 % sind durch das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt. Die laut Urteil hinter diesem Aspekt stehenden verfassungsrechtlichen Ziele besitzen der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht. Gerade in den ländlich geprägten Orten nördlich der Haar, Berlingsen, Büecke und Wippringsen gibt es eine gewachsene Ortsstruktur auf die Rücksicht zu nehmen ist um hier die Wahlbereitschaft zu stärken und zu erhöhen. Durch die gewachsenen Strukturen in diesem Bereich wird in dem Wahlbezirk die Kommunikation der Wählerinnen und Wähler untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips gewährleistet.

Wahlbezirk 11.0 Stockum:

15 % Grenze (Einwohner und Wahlberechtigte) wird eingehalten, keine Veränderungen erforderlich

Wahlbezirk 12.0 Wamel:

15 % Grenze (Einwohner und Wahlberechtigte) wird unter Berücksichtigung der Wahlberechtigten eingehalten, keine Veränderungen erforderlich,

Wahlbezirk 13.0 Echtrop/Ellingsen/Brüllingsen

Abweichung: - 21,5 % Einwohner, - 20,1 % Wahlberechtigte

Die vorliegenden Abweichungen über 15 % sind durch das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt. Die laut Urteil hinter diesem Aspekt stehenden verfassungsrechtlichen Ziele besitzen der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht. Gerade in den ländlich geprägten Orten nördlich der Haar, Echtrop, Ellingsen und Brüllingsen, gibt es eine gewachsene Ortsstruktur auf die Rücksicht zu nehmen ist um hier die Wahlbereitschaft zu stärken und zu erhöhen. Durch die gewachsenen Strukturen in diesem Bereich wird auch in diesem Wahlbezirk die Kommunikation der Wähler-

rinnen und Wähler untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips gewährleistet.

Wahlbezirk 14.0 Völlinghausen – Nord

Abweichung: - 20,1 % Einwohner, - 20,6 % Wahlberechtigte

und

Wahlbezirk 15.0 Völlinghausen – Süd

Abweichung: - 21,8 % Einwohner, - 20,0 % Wahlberechtigte

Die vorliegenden Abweichungen über 15 % sind durch das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt. Die laut Urteil hinter diesem Aspekt stehenden verfassungsrechtlichen Ziele besitzen der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht. In Völlinghausen gibt es eine gewachsene Ortsstruktur auf die Rücksicht zu nehmen ist um hier die Wahlbereitschaft zu stärken und zu erhöhen. Durch die gewachsenen Strukturen in diesem Bereich wird auch in diesem Wahlbezirk die Kommunikation der Wählerinnen und Wähler untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips gewährleistet.

V. Alternativen und weitere Rechtfertigungsgründe für die o.g. Beibehaltung der Wahlbezirkseinteilung

Beigefügt ist die entsprechende Übersicht einer theoretisch umfassenden Neueinteilung der Wahlbezirke mit den Abweichungen, siehe Anlage 12.

Eine Änderung bei der Einteilung der o.g. Wahlbezirke 14.0 bzw. 15.0. Völlinghausen-Nord und Süd, z.B. durch Zuordnung einzelner Straßen etwa aus dem Wahlbezirk 12.0 Wamel führt dort zu Unterschreitungen der 15 % Regel. Andererseits würde z.B. die Zuordnung des Ortes Brüllingsen (Stimmbezirk 13.3.) zu Völlinghausen (14.0) dazu führen, dass dann der Wahlbezirk 13.0 (Echtrop/Ellingsen) zu klein wird. Es müsste sodann aus dem Wahlbezirk 10.0 (Berlingsen/Büecke/Wippringsen) der Stimmbezirk 10.3. Berlingsen zum Wahlbezirk 13.0 Echtrop/Ellingsen zugeordnet werden. Weiterhin müsste sodann der Ort Theiningsen (Stimmbezirk 3.3) zum Wahlbezirk 10.0 Wippringsen/Büecke zugeordnet werden. Dies bedingt auch eine Änderung im Wahlbezirk 3.0, hier wäre wegen des Entfalls von Theiningsen (Stimmbezirk 3.3) ein Bereich/Straßen aus dem Wahlgebiet 2.0 Günne-Mitte neu zuzuordnen.

Die v. g. Änderungen im Bereich Wippringsen/Büecke/Berlingsen und Echtrop/Ellingsen/Brüllingsen sowie Theiningsen entsprächen absolut nicht den gewachsenen Ortsstrukturen und würden die Wahlbereitschaft schädigen.

Als denkbare weitere Alternative einzelne Straßen, z.B. „Wameler Berg“, Wahlbezirk 12.0 Wamel, zum Wahlbezirk 14.0 Völlinghausen-Nord zuzuordnen und als rechnerischen Ausgleich dann einzelne Straßen aus dem Wahlbezirk 11.0 Stockum, „Wenne“ und „Seeuferstraße“ nach Wamel zuzuweisen, würde zu einer Zerschlagung der Ortsstrukturen und unübersichtlichen Wahlbezirken führen. Für Völlinghausen Süd 15.0 könnte rechnerisch die „Forststraße“ und „Neuhaus“ aus dem Wahlbezirk 11.0 Stockum zugeordnet werden, dann müsste aber der Wahlbezirk 11.0 Stockum um „Wilhelmsruh“ aus dem Wahlbezirk 9.0 Körbecke-Süd verstärkt werden. Im nördlichen Gemeindegebiet könnte rechnerisch „Wippringer Heide“ von Wahlbezirk 10.0 (Wippringsen/Büecke/Berlingsen) nach Wahlbezirk 13.0 (Echtrop/Ellingsen/Brüllingsen) zum rein rechnerischen Ausgleich neu zugeordnet werden.

Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse sollten die vorherrschenden, gewachsenen Ortsstrukturen nicht zur Darstellung eines rein mathematischen Durchschnitts zerschlagen werden. Weitergehende Eingriffe durch eine Änderung der historischen und tatsächlichen Zugehörigkeit zu bestimmten Wahlbezirken in den gewachsenen Strukturen dieser Bereiche erscheinen kontraproduktiv. Die Bevölkerung in den Ortsteilen hat i.d.R. eine hohe Identifikation mit dem Ortsteil selbst, was sich u.a. im Engagement und im örtlichen Vereinsleben ausdrückt. Nur die Kommunalwahl schafft durch die örtlichen Wahlbewerber eine starke Interessenvertretung im Rat der Gemeinde. Unübersichtliche Wahlbezirke als reines mathematisches Ergebnis trafen auf wenig Akzeptanz in der Bevölkerung, weil sich Kandidaten und Wähler nicht damit identifizieren. Damit würde auch eine spätere Kommunikation zwischen Bürgern und Ratsmitgliedern erschwert. Gerade bei der Bevölkerung in ländlichen Ortsteilen würde mangelnde Akzeptanz zu Politikverdrossenheit und einer merklich geringeren Wahlbeteiligung führen und damit der repräsentativen demokratischen Willensbildung immens schaden.

V. Dieser Vorlage ist als Anlage 13 eine Übersichtskarte der Wahlbezirke (Stand 29.06.2019) beigelegt.

(Unterschrift)

Anlagen:

Die Anlagen 1 – 8 sind nur im Internet einsehbar

1, Urteil VerfassungG NRW 20 12 2019
2, Stdt GdeBund Mitteilung 23 12 2019 s.o.
3, EMail Land 23 12 2019 und FrageAntwort VerfGH s.o.
4, Stdt GdeBund Mitteilung 7 1 2020 Schnellbrief 3 2020 s.o.
5, EMail Land 13 1 2020 FrageBewertung s.o.
6, E-Mail Land 21 1 2020 weitere FragenEinschaetzung s.o.
7, E-Mail Land 22 1 2020 Pruefablauf s.o.
8, Stdt GdeBund Mitteilung 22 1 2020 Schnellbrief 18 2020 s.o.
9, Stand Wahlausschuss 29 08 2019 Abweichungen
10, Anpassungen innerhalb Koerbecke
11, Wahlbezirke Stand 23 01 2020 mit Anpassung Koerbecke
12, Anpassungen in mehreren Ortsteilen
13, Uebersichtskarte Wahlbezirke 29 08 2019